

454 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Dr. Stix und Genossen auf Änderung des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung (43/A)

Die Abgeordneten Mühlbacher, Doktor Mussil, Dr. Stix, Hofstetter, Ing. Gassner und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 24. Feber 1977 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Die vorgesehene Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1964 in der derzeit geltenden Fassung wegen weitgehender Ausschöpfung des gegenwärtig vorgesehenen Haftungsrahmens erfordert auch eine Erhöhung des Haftungsrahmens im Ausfuhrfinanzierungs-

förderungsgesetz 1967, um dem verstärkten Finanzierungsbedarf der Exportwirtschaft Rechnung tragen zu können.

Der vorliegende Gesetzesantrag sieht deshalb eine Erhöhung des Haftungsrahmens von bisher 40 Mrd. S auf 60 Mrd. S vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 2. März 1977 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 43/A enthaltene Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 03 02

Josef Schlager
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 35 Mrd. S der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 und 8 haben zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 60 Mrd. S nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;

8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Australische Dollar, Bahrein-Dinar, Belgische Franken, Brunei-Dollar, Deutsche Mark, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, Französische Franken, Englische Pfund, Holländische Gulden, Hongkong-Dollar, Iranische Rial, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadische Dollar, Katar-Riyal, Kuwait-Dinar, Libysche Dinar, Malaysische Ringgit, Norwegische Kronen, Saudi-Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Singapur-Dollar, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.